



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben der Hochwald Foods GmbH, Bahnhofstraße 37- 43, 54424 Thalfang.

Die Hochwald Foods GmbH, Bahnhofstraße 37- 43, 54424 Thalfang beabsichtigt Anpassungen am Bestand, Änderung im Quarkprozess sowie Lärminderungsmaßnahmen am Milchwerk vorzunehmen.

Das Vorhaben soll in 35410 Hungen, Mohastraße 1, Gemarkung Hungen, Flur 7 u. 8, Flurstücke 310/3, 310/4, 310/5, 310/7, 310/8, 311, 312, 106/21 realisiert werden.

Für das Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung des BauG und des BImSchG vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und das Vorhaben damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, richtet sich nach den § 6 ff UVPG. Nach Ziffer 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag) ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden von dem beantragten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind nicht festzustellen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder von

Denkmälern findet nicht statt. Die in der Umgebung vorkommenden naturschutzrechtlich geschützten Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Obwohl das Vorhaben in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Inheiden der OVAG liegt, werden durch die Änderung keine Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung berührt.

Auch sind durch die Änderung keine Gefährdungen für das Heilquellenschutzgebiet (WSG-ID 440-088 - HQS Oberhess. Heilquellenschutzbezirk) Schutzzone II, zu erwarten.

Im Bereich der Luftemissionen (Geruch) bewirkt die geplante Änderung keine Verschlechterung.

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten im Sinne der TA Lärm eingehalten. Somit ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt.

Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen sind im Ergebnis nicht zu erwarten.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, 09.01.2026

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung IV Umwelt

Az.: 1060-43.1-53-a-1480-01-00003#2025-00003